

## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83), erlässt die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz folgende Satzung:

### **Artikel 1**

#### **§ 12**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz ist neben der Gemeinde Föritz Herausgeber des Amtsblattes der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und Föritz, das den Titel **„Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“** trägt.
- (2) Satzungen der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und der Gemeinde Föritz gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Neuhaus-Schierschnitz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im „Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“ bekannt zu machen.  
Die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Neuhaus-Schierschnitz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im „Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“ bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit werden diese Sitzungen durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens am 2. Tag vor der Sitzung bekannt gemacht.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, den 18.02.2015

Meusel  
Bürgermeister